

Motion Fraktion FDP (Marc Blatter/Stephan Hügli, FDP): Bonus-/Malus-Regelung für die Verwaltung der Stadt Bern

Artikel 54 Absatz 4 der Gemeindeordnung gibt dem Stadtrat die Kompetenz und den Auftrag, die Handhabung von Kreditüber- und Kreditunterschreitungen zu reglementieren. Am 9. Juni 2005 hat der Stadtrat zum Bonus-/Malus-Reglementsentwurf vom 8. Dezember 2004 Nichteintreten beschlossen. Seither ist der Auftrag der Gemeindeordnung pendent.

Weitere Gründe sprechen aus Sicht der FDP-Fraktion dafür, dass die Stadt Bern den Erlass einer Bonus-Malus-Regelung jetzt (erneut) an die Hand nehmen muss:

- Das Bonus-/Malus-System hat sich in der Pilotphase der NSB-Einführung bewährt und wurde von den Piloten geschätzt. Die Boni wurden für sinnvolle, betriebliche Zwecke verwendet, Missbräuche sind keine vorgekommen.
- Kollektive Anreizsysteme sind fester Bestandteil von nach NPM-Grundsätzen geführten öffentlichen Verwaltungen. Sie erhöhen die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und die Motivation der Mitarbeitenden. NSB und Bonus/Malus gehören zusammen und können nicht auseinander gebrochen werden.
- Das Bonus-/Malus-System wurde in der Pilotphase als tragendes Element von NSB eingeführt und leistete einen wesentlichen Beitrag zum (für den Erfolg von NPM resp. NSB) notwendigen Kultur-, Strategie- und Strukturwandel.
- Wichtigste Stärken resp. Chancen eines Bonus-/Malus-Systems sind die Förderung der Kollektivkultur, die Steigerung der Flexibilität und des unternehmerischen Spielraums sowie die wirksame Bekämpfung des „Dezemberfiebers“.
- Eine Studie der Uni Bern kommt zum Schluss, dass die erfolgreiche Umsetzung von NSB in der Stadt Bern eine Regelung des Bonus/Malus benötigt. Es handelt sich dabei um eine Arbeit die im Rahmen der Ausbildung Master of Public Administration durchgeführt wurde; Titel: „Bonus-/Malus-System in der öffentlichen Verwaltung: Regelungsvorschlag für die Stadt Bern (8. Juni 2005); Sven Baumann, Generalsekretär der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern“.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

Dem Stadtrat eine Bonus-/Malus-Regelung vorzulegen, welche insbesondere folgende Grundsätze enthält:

- 1) Das Verfahren zur Berechnung des Bonus/Malus wie auch zur Kontrolle der Bonusverwendung muss einfach, verhältnismässig und mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden.
- 2) Nebst einem Bonus ist - bei betrieblichen Fehlbeträgen - zwingend auch ein Malus vorzusehen.
- 3) Sog. „NSB-light“-Verwaltungseinheiten fallen nicht in den Geltungsbereich der Bonus-/Malus-Regelung.

- 4) 50% eines Betriebsüberschusses fliessen als Bonus in einen Direktionspool, die restlichen 50% werden der Produktegruppenrechnung gutgeschrieben.
- 5) Die Verwaltungseinheiten ermitteln zusammen mit dem Direktionsdienst die betrieblichen Überschüsse und Fehlbeträge als Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Globalkredit.
- 6) Für die Herleitung von Bonus und Malus sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
 - a. die Differenz zwischen dem Saldo des Voranschlags und dem Saldo der Rechnung je Globalkredit, unter Abzug der Nettokosten von Produktegruppen ohne Steuerungsvorgaben (NSB-light),
 - b. die Beeinflussbarkeit von allfällig erzielten Minder- resp. Mehrkosten oder Mehr- resp. Mindererlösen,
 - c. die Einhaltung der übergeordneten Ziele und Steuerungsvorgaben der jeweiligen Produktegruppe,
 - d. die Gesamtbetrachtung der Leistung der Verwaltungseinheit unter Berücksichtigung von Faktoren, die nicht aus dem Produkt erkennbar sind.
- 7) Für die Berechnung von Bonus und Malus sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
 - a. Der Bonus beträgt 50 Prozent des gemäss Artikel 6 ermittelten betrieblichen Überschusses der betreffenden Verwaltungseinheit.
 - b. Er wird der zuständigen Direktion gutgeschrieben und in einem Sammelkonto (Pool) als Rückstellung verbucht.
 - c. 50 Prozent des betrieblichen Überschusses verbleiben im Ergebnis der Produktegruppenrechnung verbucht.
 - d. Der Malus beträgt 50 Prozent des gemäss Artikel 6 ermittelten betrieblichen Fehlbetrags der betreffenden Verwaltungseinheit.
 - e. Er wird zulasten der betreffenden Verwaltungseinheit als Verlustvortrag verbucht.
 - f. 50 Prozent des betrieblichen Fehlbetrags verbleiben im Ergebnis der Produktegruppenrechnung verbucht.
 - g. Ein Malus wird mit Boni der Vor- oder Folgejahre verrechnet.
- 8) Boni sind für betriebliche Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung von Boni beschliesst die Direktion auf Antrag des jeweiligen Direktionsdienstes. Die Direktionen achten bei der Verwendung und Verteilung ihres Direktionspools auf die unterschiedliche Anzahl Stellen der Verwaltungseinheiten und darauf, dass die Interessen der Direktion, der Antragstellenden Verwaltungseinheiten und der Stabsstellen gleichermaßen berücksichtigt sind. Über die Verwendungszwecke wird im Rahmen der Produktegruppenrechnung Rechenschaft abgelegt.
- 9) Unzulässig ist die Verwendung der Boni für:
 - a. zur Erhöhung oder Erweiterung städtischer Beiträge,
 - b. zur Umgehung von Kreditbeschlüssen des Gemeinderats oder des Stadtrats,
 - c. wenn sie Folgekosten auslöst.
- 10) Finanzverwaltung und Finanzinspektorat prüfen und der Gemeinderat genehmigt die Boni und Mali im Rahmen der Genehmigung der Produktegruppenrechnung.

Motion Fraktion FDP (Marc Blatter/Stephan Hügli-Schaad, FDP), Anastasia Falkner, Philippe Müller, Heinz Rub, Reto Nause, Karin Feuz-Ramseyer, Ueli Haudenschild, Sandra Wyss, Christian Wasserfallen, Christoph Müller, Hans Peter Aeberhard, Edith Leibundgut, Thomas Balmer, Jacqueline Gafner Wasem

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage des Bonus-Malus-Reglements im Juni 2005 seinen Willen und die Bereitschaft, ein Anreizsystem einzuführen, manifestiert.

In der stadträtlichen Eintretensdebatte kam klar zum Ausdruck, dass nicht primär die Art der Ausgestaltung des Reglements zu Diskussionen führt. Vielmehr wurde eine Grundsatzdiskussion geführt, ob NSB ein Bonus-Malus-System als Anreiz braucht.

Dem Antrag der BAK auf Nichteintreten wurde mit 45:21 Stimmen deutlich gefolgt. Die damit verbundene klare Meinungsäusserung des Stadtrats, dass kein Bonus-Malus-System eingeführt werden soll, wird vom Gemeinderat respektiert.

Gegenwärtig wird NSB zuhanden der NSB-Umsetzungskommission und des Stadtrats evaluiert. Der Bericht der beauftragten Fachleute wird zeigen, ob ein Anreizsystem unerlässlich ist.

Den Materialien zur Teilrevision der Gemeindeordnung zur Einführung von NSB ist zu entnehmen, dass Artikel 54 Absatz 4 GO, der erst in der Stadtratsdebatte vom 28. November 2002 eingefügt worden ist, ermöglichen sollte, ein Bonus/Malus-System zur Vermeidung des „Dezember-Fiebers“ einzuführen. Der Stadtrat wollte diese Kompetenz nicht dem Gemeinderat überlassen, sondern selbst wahrnehmen. Ohne dieses Anreizsystem macht Absatz 4 allerdings wenig Sinn, denn der Umgang mit nicht beanspruchten Globalkrediten und Kreditüberschreitungen ist geregelt. Kreditüberschreitungen unterliegen dem Nachkreditverfahren mit den festgelegten Zuständigkeiten, nicht beanspruchte Globalkredite unterstehen den Artikeln 134 bis 139 GO. Eines weiteren Reglements bedarf es nicht.

Sollte auf ein Anreizsystem definitiv verzichtet werden, so könnte bei einer zukünftigen GO-Revision Artikel 54 Absatz 4 GO ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 29. November 2006

Der Gemeinderat